



Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 04.05.2004 in der Fassung der 4. Änderungssatzung (5. Änderungssatzung)

Der Markt Pleinfeld beschließt und erlässt aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert, folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung (5. Änderungssatzung) für die Erhebung eines Kurbeitrages vom
04.05.2004
in der Fassung der 4. Änderungssatzung:

Art. 1

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 04.05.2004 in der Fassung der 4. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich oder elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.“

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die in Abs. 1 genannten haben für die Meldung der Beitragspflichtigen den im Rathaus erhältlichen Vordruck zu verwenden und diesen bei der Kultur- und Touristinformation des Marktes Pleinfeld einzureichen. Ein alternatives Meldeverfahren kann mit der Kultur- und Touristinformation vereinbart werden.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Pleinfeld, 18.12.2024

im Original gezeichnet
Stefan Frühwald
Erster Bürgermeister